

Discover Islam

DEN ISLAM ENTDECKEN

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

No. 04 - März 2004 - Muharram/Safar 1425

Ehescheidung durch einen nicht-muslimischen Richter

Am 7. Mai 2000 veröffentlichte der Islamische Rat für Fatwa in Europa ein Rechtsgutachten (*fatwa*), nach dem eine durch einen nicht-muslimischen Richter in einem europäischen Land ausgesprochene Scheidung auch für muslimische Paare gilt; sinngemäß trifft das auch auf andere Länder zu, in denen die Muslime eine Minderheit darstellen, z.B. Nord- und Südamerika, Australien usw. Dieser Fatwa liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Normalerweise muss ein Muslim alle Angelegenheiten, die eines (Gerichts-) Urteils bedürfen, einem muslimischen Richter oder jemandem, der diesen Richter vertritt, vorzutragen. Da es bislang in nicht-islamischen Ländern kein islamisches Gericht gibt, an das sich Muslime bei Streitfällen wenden können, ist ein Muslim, der nach den Gesetzen eines nicht-islamischen Staates eine Ehe geschlossen hat, verpflichtet die Ehescheidung durch einen nicht-muslimischen Richter anzunehmen. Erklärt sich nämlich ein Muslim bereit, eine Ehe unter nicht-islamischem Recht zu schliessen, dann akzeptiert er auch unausgesprochen alle sich aus einer solchen unter nicht-islamischem Gesetz erfolgten Eheschliessung ergebenden Konsequenzen. Eine dieser Folgen ist, dass eine solche Ehe durch einen Richter beendet werden kann.

Man betrachtet das unter dem Aspekt einer Übertragung von Rechten durch den Ehemann (an den Richter), was nach Auffassung einer Mehrheit der islamischen Rechtsgelehrten zulässig ist, selbst wenn der Ehemann diese Übertragung nicht in Worten ausgedrückt hat. Die diesbezügliche Regel nach dem islamischen Gesetz lautet: "Was nach Tradition und Übung üblicherweise bekannt ist, hat die gleiche Wirkung wie eine ausgesprochene Bedingung." Ausserdem ist die Beobachtung und Durchsetzung von Recht und Gesetz, auch wenn es sich nicht um islamisches Recht handelt, schon allein deswegen erlaubt, weil dadurch Schaden und Chaos abgewendet werden. Viele bekannte Gelehrte vertreten diesen Standpunkt darunter Al-'Izz ibn Abd Al-Salam (Schafi'i, geb. 577/1181 in Damaskus, gest. 660/1262 in Kairo), Ibn Taymiyah (Hanbali, geb. 661/1263 in Harran [Syrien], gest. 728/1328 in Damaskus) und Abu Is-hâq al-Schâtîbî (Maliki, gest. 790/1388 in Granada).

In vielen Fällen gibt das Rechtsgutachten des Rates jetzt eine Antwort und schafft die Grundlage einer Regelung für in nicht-islamischen Ländern lebende muslimische Ehepaare und erlaubt ihnen die Gesetze ihres Gastlandes zu befolgen. Daraus folgt, dass ein von einem nicht-islamischen Gericht ausgesprochenes Scheidungsurteil gültig ist und zwar unabhängig davon, ob der Ehemann mit einer Scheidung einverstanden ist oder nicht. Da das zivile Eherecht (und übrigens auch das islamische Recht mittels "chula") einer Frau das Recht gibt die Auflösung einer Ehe zu betreiben, muss sich ein Ehemann damit abfinden. Ein gesondertes Aussprechen der Scheidung durch den Ehemann ist überflüssig, weil die Scheidung bereits durch das Gericht stattgefunden hat. Das dürfte besonders in solchen Fällen hilfreich sein, in denen ein Ehemann die (islamische) Scheidung grundlos (jedenfalls was die Zweierbeziehung betrifft) verweigert.

Zur Verdeutlichung soll an dieser Stelle ein konkreter Fall beschrieben werden. Eine Konvertitin westlicher Herkunft (das Land spielt dabei keine Rolle) liess sich durch ein Familiengericht in ihrem (westlichen) Heimatland nach den dortigen Gesetzen scheiden. In ihrem islamischen Ehevertrag war u.a. bestimmt, dass der Ehemann keine weitere Ehefrau ohne Zustimmung der ersten nehmen dürfe. Nachdem die zivilrechtliche Scheidung wirksam geworden war, sprach dann erst der Ehemann die Scheidung aus. Dies war überflüssig und zwar deswegen, weil die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits gerichtlich aufgehoben war. Inzwischen war der Ehemann eine weitere Ehe eingegangen. Für die erste

Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • Email: albborek@freenet.de

Erscheint in loser Folge

Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe gestattet und erwünscht.

Namentlich gezeichnete Fremdbeiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

In Zusammenarbeit mit **Discover Islam** und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain

Ehefrau ergaben sich zwei Fragen: War die zweite Ehe ihre (Ex-) Ehemanns gültig, da sie ihr nicht lt. Ehevertrag zugestimmt hatte und war es von Belang, dass sie zum Zeitpunkt des Aussprechens der Scheidung durch ihren Ehemann ihre Periode hatte?

Da, wie schon oben erwähnt, die Ehe bereits aufgelöst war als der Ehemann überflüssigerweise die Scheidung aussprach und somit der Ehevertrag sich erledigt hatte, ist die neue Eheschließung des Ehemanns gültig. Auch die Tatsache, dass sie ihre Periode zum Zeitpunkt des Aussprechens der Scheidung durch ihren Ehemann hatte ist unter Berücksichtigung dieser Umstände unerheblich.

Es ist anzunehmen, dass eine allgemeine Zustimmung - vor allem von männlichen Muslimen aus traditionellen islamischen Herkunftsländern - nicht zu erwarten ist. Denen ist entgegenzuhalten, dass die Ehe im Islam kein "Sakrament" ist (so etwas kennt der Islam gar nicht), sondern ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen zwei Parteien - wie jeder andere Vertrag auch. Zumindest eröffnen sich dadurch neue Perspektiven für muslimische Ehefrauen, die wegen der Verweigerung des Ehemannes keinen Ausweg aus einer nicht mehr gewollten Ehe sehen.

(Quelle: Arab News [Saudi Arabien] 20.02.04)

Was wir wollen:

Unter dem Aspekt in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen in Form von Frage und Antwort, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtschule festgelegt noch sollen unsere Informationen als "fatwas" verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus.

Der Leitgedanke ist dabei die ganze Bandbreite der historisch gewachsenen islamischen Jurisprudenz zur Lösung von Problemen in unserer Zeit zu nutzen. Spezifische und persönliche Fragen beantworten wir von Fall zu Fall und wenn nötig unter Hinzuziehung von qualifizierten Theologen. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Falls Sie Bekannte oder Freunde haben, die diesen Rundbrief erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung der Email-Adresse, damit wir sie in unseren Verteiler aufnehmen können.

Dazu empfehlen wir auch:

ISLAM IM ALLTAG (Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime) ISBN 3-88794-015-6 (Al-Kitab Verlag)

Das Buch "**Islam im Alltag**" kostet jetzt nur noch € 9,50.

Abdullah Borek schildert als deutscher Muslim nahezu umfassend konkrete Fälle des islamischen Rechts aus allen Lebensbereichen. Das Buch ist damit eine Lebenshilfe für Muslime. Es trägt außerdem zum besseren Verständnis des Islam und der Muslime in Deutschland bei. Das Buch sollte in keinem Bücherschrank muslimischer Familien fehlen.

Bestellungen und Versand: Institut für Islamstudien, Dorfstr. 63, D-03253 Trebbus –

Tel./Fax: 035322-33370; e-mail: mevl-ifi@t-online.de



Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime

Gebetswaschung in unbedecktem Zustand?

Frage: Ist es zulässig, dass eine Frau die Gebetswaschung vornimmt ohne dass ihr Haar und Körper bedeckt ist?

Antwort: Die Gebetswaschung ist eine gottesdienstliche Handlung mit der Absicht der Reinigung. Eine Frau (wie auch ein Mann) muss die Körperteile entblößen, die gewaschen werden müssen also Arme, Gesicht, Kopf und Füße. Sie kann auch andere Körperpartien in Anwesenheit von Personen entblößen, vor denen sie sich nicht bedecken muß. In ihrer Wohnung im Badezimmer kann sie selbstverständlich die Gebetswaschung auch in unbedecktem Zustand vornehmen, wie sie das ohnehin tut

wenn sie z.B. die große Waschung (ghusl) nach Beendigung ihrer Regel vornimmt. Beide Formen der Gebetswaschung stellen eine gottesdienstliche Handlung dar. Der menschliche Körper ist von Gott geschaffen. Wir bedecken einige Teile davon um den islamischen Kleidervorschriften zu genügen.

Verschlafen der Gebetszeit

Frage: Mich verwirrt die Feststellung, dass Gebete (*salat*) nach Ablauf der dafür festgesetzten Zeit nicht (mehr) als *qadâ'* gesprochen werden können. Wenn es mir passiert, dass ich das Morgengebet (*fadschr*) verschlafe, verrichte ich es sofort nach dem Aufwachen. Ist das so richtig?

Antwort: Ja, das ist richtig, jedoch handelt es sich dabei nicht um *qadâ'*, sondern um ein Gebet im individuellen Zeitrahmen. Dies geht zurück auf den Ausspruch des Propheten (a.s.), dass derjenige, der das Gebet verschläft oder vergißt, es sofort verrichtet, wenn er sich dessen bewußt wird, denn das ist dann für ihn die Gebetszeit. Diese Ausnahme ergibt sich aus der Tatsache, dass Schlaf oder Bewußtlosigkeit legitime Gründe für das Versäumen in der regulären Gebetszeit sind. Mit GOTTES Erlaubnis ist in solchen Fällen die Gebetszeit bis zum Erwachen ausgedehnt. Nach dem Aufwachen machen wir uns ohne Umschweife an die Verrichtung des Gebets (nach Waschung). Falls das Gebet ohne triftigen Grund versäumt wurde, kann es nicht nachgeholt werden, da es sich um eine zeitgebundene Pflicht handelt. Hierzu gibt es allerdings unterschiedliche Auffassungen bei den verschiedenen Rechtsschulen. Manche akzeptieren ein Nachholen, andere sagen ein verpätetes Gebet gelte nur als freiwillige Gebetsübung (*nafl*). Leider ist es so, dass viele Muslime in dieser Beziehung lax sind und das Gebet zur richtigen Zeit verpassen mit dem Bemerkten, sie würden es später als *qadâ'* nachholen. Ein so begründetes *qadâ'* gibt es nicht. Für jedes Gebet gilt ein Zeitrahmen von mindestens 1 1/2 Stunden, in dem es gültig verrichtet werden kann; auf Reisen darf man *dhuhr* und *'asr* sowie *maghrib* und *'isha'* zusammen legen und kürzen. Es gibt also ausreichend Möglichkeiten dieser Pflicht nachzukommen. Außerdem sollte sich jeder Muslim den Ausspruch des Propheten (a.s.) vor Augen halten: "Der Unterschied zwischen Muslim und einem Ungläubigen ist das (Pflicht-) Gebet."

Musik, Gesang und Gebetswaschung

Frage: Wird eine Gebetswaschung ungültig, wenn man ein Lied singt oder einem Lied zuhört?

Antwort: Selbstverständlich nicht, denn wieso sollte das irgendeine Auswirkung auf die rituelle Reinheit haben? Es ist aus islamischer Sicht völlig in Ordnung zu singen oder einem Lied zuzuhören, sofern es keinen anstößigen Text enthält. Dazu fallen zwei Überlieferungen ein: Die eine bezüglich einer Dienerin im Haushalt des Propheten (a.s.), die von seinen Frauen zu einer Hochzeitsfeier zum Singen mitgenommen werden sollte; die andere als Abu Bakr (r.a.) sich über den Gesang zweier Dienerinnen ebenfalls im Haus des Propheten (a.s.) entrüstete. Der Prophet sagte dazu; "Laß sie nur, heute ist Fest." Daraus ergibt sich der Schluß, daß der Prophet (a.s.) durchaus der Meinung war, dass festliche Anlässe von Gesang begleitet werden konnten.

Offenes Feuer in Form einer Kerze während des Gebets

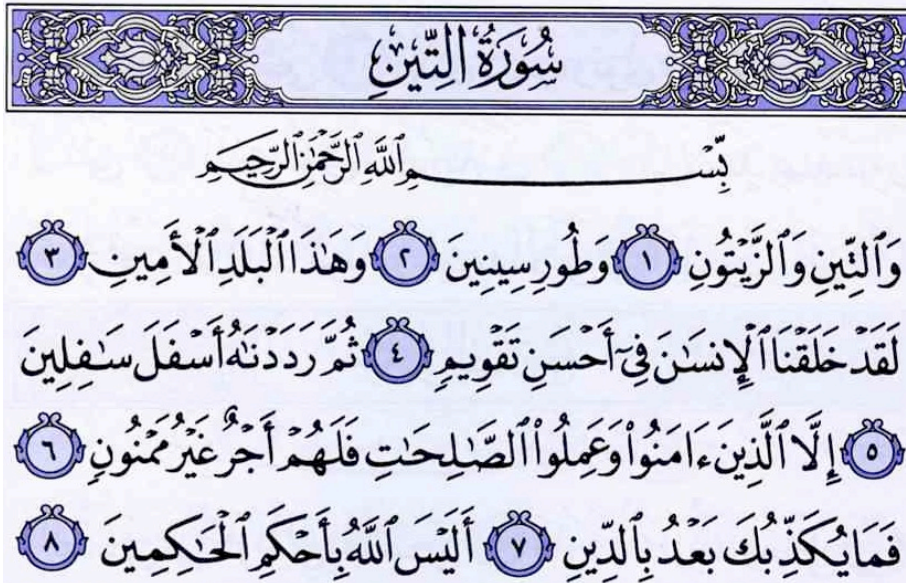
Frage: Unmittelbar vor Beginn des Nachgebets gab es in unser Moschee einen Stromausfall. Darauf zündete einer der Anwesenden eine Kerze an und stellte sie vorne auf. Der Imam weigerte sich das Gebet zu beginnen und verlangte die Entfernung der Kerze. Er sagte, dass es nicht erlaubt sei, gab aber keine weitere Erklärung. Hatte er damit Recht?

Antwort: Es war richtig, dass der Imam die Entfernung der brennenden Kerze verlangte, obwohl das Gebet auch mit der Kerze gültig gewesen wäre. Die Regel ist, dass jede Art von offenem Feuer in Gebetsrichtung als verpönt (*makruh*) gilt. Der Grund dafür ist, dass es Götzenanbeter gab, die Feuer anbeteten und es bei ihrem Gebet anzündeten. Um jegliche Ähnlichkeit mit dieser Form von Götzendienerei auszuschließen, gilt es als verpönt ein Feuer während des Gebets zuzulassen.

Dies bezieht sich nicht nur auf Feuer sondern jeden anderen Aspekt götzendienerischer Handlungen. Deswegen ist es ebenfalls verpönt, ja nach einigen sogar verboten, genau zu Sonnenauf- und -untergang und wenn die Sonne mittags im Zenith steht zu beten, weil Sonnenanbeter genau zu diesem Zeitpunkt ihren Götzen 'Sonne' anbeteten. Im Islam achten wir darauf, dass unser Gebet in keiner Weise dem der Götzendiener ähnelt.

Wir lernen eine kurze Sure aus dem Koran:

95. Sure At-Tin (Die Feige)



Deutsche Übersetzung:

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

1. Bei der Feige und der Olive,
2. und dem Berg Sinin (Sinai),
3. und dieser sicheren Ortschaft
4. Wir haben den Menschen in schönster Gestalt geschaffen,
5. hierauf haben wir ihn zu den Niedrigsten der Niedrigen werden lassen,
6. außer denen, die glauben und rechtschaffene Werke tun; für sie wir es einen nie endenden Lohn geben
7. Was läßt die dennoch das (Jüngste) Gericht leugnen?
8. Ist nicht Allah der weiseste aller Richter?

Hilfe zur Aussprache (in nicht-wissenschaftlicher phonetischer) lateinischer Umschrift:
(bitte beachten: "z" = stimmhaftes "s" wie in "singen")

Bismillahi-r-Rahmaani-r-Rahîm

1. Uat-tiini uaz-zaitûn,
2. Ua tûri sînîn,
3. Ua hasal-balad-il-amîn,
4. Laqad chalaqna-l-insâna fii ahhsani taquûm,
5. Thumma radadnâhu asfala sâfilîn,
6. Illa -l-lasîna âmanû ua 'amilu-s-sâlihâti falahum adschrun ghairu mamnûn,
7. Famâ jukásibuka ba'du bid-dîn,
8. a-lais-Allahu bi-ahhkami-l-hâkimîn.

Was lernen wir daraus:

1. Allah erweist den Menschen überreichlich Gnade und Wohlwollen.
2. Allah hat den Menschen auf beste Weise erschaffen..
3. Glaube und gute Taten helfen dem Menschen im Diesseits und im Jenseits.
4. Allah ist der beste Herr und Richter.

Dieses ist eine sehr frühe mekkanische Sure. Sie beschwört verschiedene Symbole um damit aufzuzeigen, daß der Mensch zwar aufs Beste erschaffen wurde, aber auch fähig ist in tiefste Erniedrigung abzusinken, wenn er nicht glaubt und kein gottgefälliges Leben führt.